



Satzung des Heilbronner Eishockeyclub e.V.

(HEC)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein Heilbronner Eishockeyclub wurde am 20.03.1986 neu gegründet. Er hat seinen Sitz in Heilbronn.
2. Die Vereinsfarben sind rot – weiß – blau.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch den Sport. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Eishockeysport und verwandten Sportarten.

Der Verein tritt für eine freiheitliche und demokratische Lebensform in jeder Weise ein. Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Vereinsmittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Scheidet ein Mitglied aus oder löst sich der Verein auf, erhält das Mitglied keine Entschädigung.
3. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt.
2. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt auch für das einzelne Mitglied.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahrs.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, jeder eingetragene Verein oder jede Personengemeinschaft mit schriftlichem Antrag an den Vorstand werden. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

2. Die Mitgliedschaften des Vereins stellen sich wie folgt dar:

a) Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat;

b) Ehrenmitglied;

c) Familienmitgliedschaft (mindestens ein erziehungsberechtigtes Elternteil mit wenigstens einem Kind);

d) juristische Person;

e) Fördermitglied (Einzelperson, Gemeinschaft, juristische Person, die den Verein für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit immateriell, materiell oder finanziell unterstützt).

3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist schriftlich mitzuteilen. Sie muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.

4. Ein Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

5. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod;

b) durch Austritt, Kündigung eines Mitglieds

mit schriftlicher Erklärung oder Erklärung in Textform (E-Mail, Fax) an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs, das heißt spätestens am 31.03. zum 30.06. Die Austrittserklärung eines Mitglieds, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss durch ein erziehungsberechtigtes Elternteil abgegeben werden, um wirksam zu sein. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Geschäftsjahres;

c) Ausschluss;

d) Streichung von der Mitgliederliste.

6. Der Ausschluss gemäß Ziff. 5 c) kann durch den Vorstand beschlossen werden:
- a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, insbesondere Jugendordnung, Verhaltenskodex, Kabinenordnung, Hallenordnung etc. oder der Satzung des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
 - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt;
 - c) wenn sich das Mitglied grob unsportlich verhält.

Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Vorstandes anwesend sind. Vor der Ausschlussentscheidung des Vorstandes ist in den Fällen der Ziff. b) und c) den Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Ausschlussentscheidung ist schriftlich durch Einschreiben mitzuteilen. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der es gesondert einzuladen ist. Das Berufungsrecht ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorstand schriftlich geltend zu machen. Dem Betroffenen ist gegebenenfalls auf der Hauptversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Bestätigt die Hauptversammlung die Ausschlussentscheidung, ist diese endgültig. Im Übrigen ist sie aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte und Funktionen des Mitglieds. Das Mitglied hat alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände an den Vorstand herauszugeben. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

7. Die Streichung von der Mitgliederliste gem. Ziff. 5 d) der Satzung wird vom Vorstand beschlossen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Zusatzbeiträgen oder Umlagen in Rückstand ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 des Vorstandes anwesend sind. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist von der Streichung zu unterrichten.
8. Der Verein beachtet die DSGVO, das BDSG und sonstige nationale und europäische Datenschutzbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Er hält geeignete Technisch-Organisatorische Maßnahmen (TOM) vor, um Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten, soweit ihm dies möglich und (wirtschaftlich) zumutbar ist.

Die personenbezogenen Daten des Mitglieds, insbesondere Name und Vorname des erziehungsberechtigten Elternteils, Name und Vorname des Kinds, Wohn- und Postadresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Kontoverbindungsdaten, Nationalität, Geburtsdatum, Geburtsort, Körperlänge, Körpergewicht, Gesundheitsdaten, Lichtbilder werden verarbeitet, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung und Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, zur Förderung des Vereinszwecks, für Zwecke der Vereinschronik oder für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins erforderlich ist.

Insbesondere kann es sein, dass im Rahmen von Veranstaltungen, Ligaspielen, Spielen der U-Mannschaften, während des Trainings von dem Mitglied Foto- und Videoaufnahmen gefertigt werden, in denen das einzelne Mitglied in der Regel nicht im Fokus der Aufnahme steht, sondern als Beiwerk der Umgebung, einer gesamten Spielsituation, als einer von mehreren abgebildet ist. Diese Aufnahmen kann der Verein in sozialen Netzwerken, in der Presse oder auf der Webseite des Vereins veröffentlichen. Der Verein ist auf Öffentlichkeitsarbeit angewiesen, um Spenden, Fördergelder und neue Mitglieder zu generieren. Dies stellt das berechnigte Interesse des Vereins an der Datenverarbeitung dar.

Jeder im Verein, der ehrenamtlich oder angestellt mit personenbezogenen Daten in Berührung kommt, ist auf Vertraulichkeit und die besondere Sensibilität der Daten wie z.B. Nationalität, Gesundheitsdaten, biometrische Daten hinzuweisen und zu belehren.

Im Übrigen verweisen wir insbesondere auf die jeweilige Information zur Datenverarbeitung gem. Art. 13 DSGVO, die wir dem Mitgliedsantrag beifügen, auf der Webseite des Vereins veröffentlichen, in der Halle sichtbar aushängen und regelmäßig an die aktuelle Rechtslage anpassen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Hauptversammlung bestimmt, ob Beiträge, Zusatzbeiträge oder Umlagen dem Grunde nach vom Mitglied erhoben werden. In besonderen Fällen kann die Hauptversammlung Zusatzbeiträge oder Umlagen beschließen, soweit es die Bedürfnisse des Vereins erfordern. Die Höhe der Beiträge, Zusatzbeiträge oder Umlagen wird gesondert in der Beitragsordnung geregelt. Dies soll verhindern, dass für jede Beitragsanpassung, insbesondere Beitragserhöhung oder Beitragssenkung diese Satzung durch die Hauptversammlung geändert werden muss. Die Beitragsordnung beschließt der Vorstand.
2. Das Mitglied kann von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, der Umlage oder der Zusatzbeiträge auf schriftlichen Antrag, wobei Textform (E-Mail, Fax) genügt, ganz oder teilweise befreit werden, wenn es aus besonderen Gründen zur Bezahlung nicht in der Lage ist. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand. Sie ist unanfechtbar.
3. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Beiträge befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, demnach zum 01. Juli eines jeden Jahres, an den Verein zu zahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine angemessene Mahngebühr erhoben werden. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.
5. Ein spielendes Mitglied zahlt zum Mitgliedsbeitrag einen Zusatzbeitrag. Die Höhe des Zusatzbeitrags wird vom Vorstand festgesetzt. Bei Familien mit mehr als 2 spielenden Kindern entfällt der Zusatzbeitrag ab dem dritten Kind.

6. Alle Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen. Wenn ein Mitglied der Einziehung per Lastschrift widerspricht, hat das Mitglied für den Mehraufwand eine jährliche Verwaltungsgebühr von 10 Euro zu zahlen. Das Mitglied teilt dem Vorstand unverzüglich die Änderung seiner Kontoverbindung mit.
7. Kosten die dem Verein durch Rücklastschriften auf Grund von nicht gemeldetem Kontowechsel oder z.B. durch Unterdeckung etc. entstehen trägt das Mitglied.
8. Ein spielendes Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag und/oder den Zusatzbeitrag nicht bezahlt, darf nicht am Trainings- und/oder Spielbetrieb teilnehmen. Nichtzahlung trotz Mahnung kann gem. § 6 Ziffer 5 d) dieser Satzung zur Streichung von der Mitgliederliste führen.
9. Der Vorstand kann für ein Mitglied Arbeitsstunden festlegen. Es ist dann zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Die Anzahl der Arbeitsstunden, sowie deren mögliche Kompensation wird in der Beitragsordnung festgesetzt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
2. Das Mitglied hat insbesondere diese Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich zu beachten.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Jeder Anschriftenwechsel ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
5. Die Rechte des Mitglieds aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 9 Haftung

1. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtung entstehen, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.
2. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, haftet das Mitglied. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Mitglied von einer Organisation unter Vereinshaftung oder der Verein selbst wegen schuldhaften Verhaltens in Haftung genommen wird.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung;
2. Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere

- Bestellung und Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- Entlastung
- Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Vorstände
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins
- Verkauf, Ankauf oder Belastung von Grundstücken
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Neugründung von Abteilungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jeweils im 1. Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertretern, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in der Heilbronner Stimme oder im Internet unter www.heilbronner-ec.de oder durch schriftliche Bekanntgabe an das Mitglied.
2. Die Tagesordnung soll insbesondere enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäftsberichts durch den 1. Vorsitzenden;
 - b) Kassenbericht durch den Kassier;
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers;
 - d) Berichte der Abteilungsleiter;
 - e) Festsetzung der Rahmenbedingungen des Haushaltsplanes;
 - f) Beschlussfassung über Anträge;
 - g) Neuwahlen.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich, wobei E-Mail oder Fax ausreichen, eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

Anträge zur Änderung der Satzung sind dem Mitglied mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziff. 1) im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

4. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden. Ein Mitglied ist aktiv und passiv stimm- und wahlberechtigt, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs der Mitgliederversammlung und der Beschlussfassung einschließlich der Wahl, kann vom Vorstand eine Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen beschlossen werden.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Die außerordentliche Hauptversammlung:

Sie findet statt:

1. Wenn die Vorstandschaft mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse sie für erforderlich hält.
2. Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden;
 - dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter);
 - dem dritten Vorsitzenden (Stellvertreter);
 - dem Schatzmeister;

- sowie dem nicht vertretungsberechtigten (§26 BGB) Jugendleiter.

Er wird jeweils auf zwei Jahre bestellt.

Der 1., 2. und 3. Vorsitzende sind jeweils allein, die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils nur mit einem alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

2. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister werden durch Beschluss (Wahl) in der Mitgliederversammlung in ungeraden Jahreszahlen bestellt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden entsprechend in den geraden Jahreszahlen gewählt. Der Jugendleiter wird entsprechend den Bestimmungen der Jugendordnung von der Jugendvollversammlung gewählt.

Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18 Lebensjahr vollendet hat und seit wenigstens 3 Monaten Mitglied ist.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann für die Erledigung von Einzelangelegenheiten ein Mitglied und Dritte zu seiner Unterstützung bestellen.

3. Der Vorstand ist nach Bedarf vom 1. Vorstand und bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit sich aus dieser Satzung oder aus einem Gesetz nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1., 2. oder 3. Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Schatzmeister ist zur ordnungsgemäßen Führung des Kassenbuches, zur Einziehung der Beiträge sowie zur Begleichung der genehmigten Ausgaben und zur Fertigung der Kassenabschlüsse verpflichtet. Der Schatzmeister kann sich zur Abwicklung seiner Geschäfte weiteren Ehrenamtlichen bedienen. Er ist berechtigt, in die Kassenbücher der einzelnen Abteilungen Einsicht zu nehmen.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
7. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben einem oder mehreren der übrigen Vorstandsmitglieder vom Vorstand kommissarisch übertragen. Über die Fortdauer der kommissarischen Bestellung oder die Ersatzwahl für die verbliebene Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung, Jugendordnung, Amateuordnung, Hallenordnung und Beitragsordnung zur Bestimmung der Beitragshöhe. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 des Vorstands beschlossen.

§ 14 Beendigung des Vorstandes

Die Mitgliedschaft im Vorstand endet

- durch Tod
- mit dem Ausscheiden aus dem Verein
- bei Amtsniederlegung
- mit dem Ablauf der Amtszeit, für die er gewählt wurde, jedoch nicht vor einer satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands
- durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass durch Neuwahl eine Ersatzbestellung stattfindet

§ 15 Abteilungen

1. Der Verein hat eine Abteilung: Amateure und Jugend. Die Neugründung weiterer Abteilungen erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung
2. Die Durchführung des Sportbetriebes ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt. Die Jugendabteilung hat eine eigene Jugendordnung gemäß dieser sie ihre Aufgaben wahrnimmt. Die Jugendordnung ist in ihrer Urfassung und Ersteinsetzung vom Gesamtvorstand zu erstellen und zu beschließen. Sie wurde am 16.07.2004 erstellt, beschlossen und ab dem 17.07.2004 für gültig erklärt. Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen müssen von der Jugendvollversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die Beschlüsse treten mit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand in Kraft.
3. Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung berufen entsprechend den Vorschriften über die Wahl des Vorstandes, soweit die Mitglieder des Vorstandes die Abteilungsleitung nicht selbst übernehmen. Ausnahme bildet hier die Jugendabteilung, die ihren Abteilungsleiter gemäß der Jugendordnung in der Jugendvollversammlung selbst wählt.
4. Die Abteilungsleiter sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand. Bei der Mitgliederversammlung hat jede Abteilung darüber hinaus einen Kassenbericht insoweit zu erstatten. Der Kassenbericht ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Die Jugendabteilung hat insoweit gemäß ihrer Jugendordnung zu verfahren.

§16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch eine Abteilung besteht, die in der Lage ist, aktiv Sport zu betreiben.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern rechtzeitig angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Heilbronn. Die Stadt Heilbronn verwaltet das Vermögen treuhänderisch, bis sich in Heilbronn ein Nachfolgeverein bildet, der die gleichen Ziele verfolgt, wie in dieser Satzung festgelegt ist.

Sollte sich innerhalb von fünf Jahren kein Nachfolgeverein gebildet haben, ist das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes steuerbegünstigten Vereinen oder Institutionen zuzuführen.

Der Empfänger des Vermögens hat dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§17 Schlussbestimmungen

1. Die Vereinsatzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. September 2019 beschlossen.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Mit dem Inkrafttreten dieser vorstehenden Satzung erlöschen alle bisher geltenden Satzungen.